

15.12.97

Verordnung **der Bundesregierung**

Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1998 und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 1998 (Beitragssatzverordnung 1998 - BSV 1998)

A. Zielsetzung

Bestimmung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das Jahr 1998 in der Höhe, die gewährleistet, daß die Schwankungsreserve der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten am Jahresende 1998 einer Monatsausgabe zu eigenen Lasten entspricht. Entsprechende Veränderung des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Festsetzung der Beiträge in der Alterssicherung der Landwirte entsprechend dem Beitrags-/Leistungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung des geringeren Leistungsspektrums der Alterssicherung der Landwirte und der aus den Beiträgen herzuleitenden Zuschüsse zum Beitrag.

Bestimmung der Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung.

B. Lösung

1. Beitragssätze

Festsetzung der Beitragssätze für das Jahr 1998 auf 20,3 v.H. in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und auf 26,9 v.H. in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

2. Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte

Festsetzung des Beitrags in der Alterssicherung der Landwirte auf 335 Deutsche Mark

monatlich und des Beitrags (Ost) auf 280 Deutsche Mark monatlich. Die Zuschüsse zum Beitrag sind in 3,2 v.H.-Schritten zwischen 80 v.H. und 3,2 v.H. dieser Beiträge festzusetzen.

3. Rechengrößen

Fortschreibung der Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung unter Berücksichtigung des Beitragssatzes für das Jahr 1998.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die Beibehaltung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben sich hieraus keine Mehrkosten für Bund, Länder und Gemeinden für die Beiträge der bei ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten.

Ohne den im Gesetz zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung festgelegten zusätzlichen Bundeszuschuß würde der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten 21,0 v. H. betragen. Der allgemeine Bundeszuschuß ist auf der Basis dieses Beitragssatzes zu bestimmen.

Wegen der Anbindung des allgemeinen Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten an die Entwicklung des Beitragssatzes ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Bundeszuschusses ergibt sich gegenüber 1997 ein Mehrbedarf beim Bundeszuschuß

zur Rentenversicherung der Arbeiter von	2,0 Mrd. DM
zur Rentenversicherung der Angestellten von	0,4 Mrd. DM
insgesamt von	2,4 Mrd. DM

Der zusätzliche Bundeszuschuß zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten beträgt für die Monate April bis Dezember des Jahres 1998

9,6 Mrd. DM.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung verändert sich die Beteiligung des Bundes gegenüber 1997 infolge dieser Beitragssatzverordnung nicht.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Umsetzung dieser Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten im Verwaltungsvollzug.

E. Sonstige Kosten

Keine

15.12.97

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1998 und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 1998 (Beitragssatzverordnung 1998 - BSV 1998)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (311) - 810 00 - So 190/97

Bonn, den 15. Dezember 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

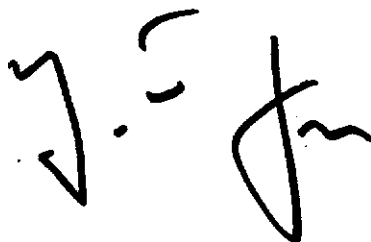
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene neugefaßte

Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der
gesetzlichen Rentenversicherung für 1998 und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für
1998 (Beitragssatzverordnung 1998 - BSV 1998)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a flourish.

Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für
1998 und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 1998
(Beitragssatzverordnung 1998 - BSV 1998)

Vom

Auf Grund

- des § 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung -
(Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337),
- des § 35 Abs. 1 und der §§ 69 und 120 des Gesetzes über die Alterssicherung der Land-
wirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891)

verordnet die Bundesregierung und

auf Grund

- des § 188 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom
15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, und
- des § 281 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der zuletzt durch
Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Beitragssätze in der Rentenversicherung

Der Beitragssatz für das Jahr 1998 beträgt in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 20,3 vom Hundert und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 26,9 vom Hundert.

§ 2

Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte

(1) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Kalenderjahr 1998 monatlich 335 Deutsche Mark.

(2) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 1998 monatlich 280 Deutsche Mark.

§ 3

Beitragszuschuß in der Alterssicherung der Landwirte

(1) In Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschußbetrag für das Kalenderjahr 1998 wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschußbetrag	Einkommensklasse	monatlicher Zuschußbetrag
bis 16 000 DM	268 DM	28 001-29 000 DM	129 DM
16 001-17 000 DM	257 DM	29 001-30 000 DM	118 DM
17 001-18 000 DM	247 DM	30 001-31 000 DM	107 DM
18 001-19 000 DM	236 DM	31 001-32 000 DM	96 DM
19 001-20 000 DM	225 DM	32 001-33 000 DM	86 DM
20 001-21 000 DM	214 DM	33 001-34 000 DM	75 DM
21 001-22 000 DM	204 DM	34 001-35 000 DM	64 DM
22 001-23 000 DM	193 DM	35 001-36 000 DM	54 DM
23 001-24 000 DM	182 DM	36 001-37 000 DM	43 DM
24 001-25 000 DM	172 DM	37 001-38 000 DM	32 DM
25 001-26 000 DM	161 DM	38 001-39 000 DM	21 DM
26 001-27 000 DM	150 DM	39 001-40 000 DM	11 DM
27 001-28 000 DM	139 DM		

(2) In Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschußbetrag für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 1998 wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschußbetrag (Ost)	Einkommensklasse	monatlicher Zuschußbetrag (Ost)
bis 16 000 DM	224 DM	28 001-29 000 DM	108 DM
16 001-17 000 DM	215 DM	29 001-30 000 DM	99 DM
17 001-18 000 DM	206 DM	30 001-31 000 DM	90 DM
18 001-19 000 DM	197 DM	31 001-32 000 DM	81 DM
19 001-20 000 DM	188 DM	32 001-33 000 DM	72 DM
20 001-21 000 DM	179 DM	33 001-34 000 DM	63 DM
21 001-22 000 DM	170 DM	34 001-35 000 DM	54 DM
22 001-23 000 DM	161 DM	35 001-36 000 DM	45 DM
23 001-24 000 DM	152 DM	36 001-37 000 DM	36 DM
24 001-25 000 DM	143 DM	37 001-38 000 DM	27 DM
25 001-26 000 DM	134 DM	38 001-39 000 DM	18 DM
26 001-27 000 DM	125 DM	39 001-40 000 DM	9 DM
27 001-28 000 DM	116 DM		

§ 4

Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich
in der Rentenversicherung

(1) Die auf Grund des vorläufigen Durchschnittsentgelts und des Beitragssatzes für das Jahr 1998 berechneten Faktoren betragen im Jahre 1998

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Umrechnung

a) von Entgeltpunkten in Beiträge	10910,2350 ,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge	9091,1049 ,

b) von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in Entgeltpunkte	0,0000916571 ,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost)	0,0001099976 ,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Umrechnung

a) von Entgeltpunkten in Beiträge	14457,4050 ,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge	12046,8336 ,

b) von Beiträgen in Entgeltpunkte	0,0000691687 ,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost)	0,0000830094 .

(2) Entgeltpunkte werden in Beiträge umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden.

(3) Beiträge werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Beiträge durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.

(4) Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbare Deckungsrücklagen werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden, der für den Zeitpunkt maßgebend ist, in dem der Versicherungsfall als eingetreten gilt. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Beitragssätze in der Rentenversicherung

In der Verordnung werden die Beitragssätze in der Rentenversicherung für das Jahr 1998 bestimmt. Die Bestimmung richtet sich nach § 158 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI). Danach ist der Beitragssatz der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten so festzusetzen, daß die voraussichtlichen Beitragseinnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Brutto Lohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und der Zahl der Pflichtversicherten zusammen mit dem allgemeinen Bundeszuschuß, dem zusätzlichen Bundeszuschuß nach Artikel 1 des Gesetzes zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung und den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung von Entnahmen aus der Schwankungsreserve ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben des auf die Festsetzung des Beitragssatzes folgenden Kalenderjahres zu decken und sicherzustellen, daß die Schwankungsreserve am Ende dieses Kalenderjahres dem Betrag der durchschnittlichen Ausgaben für einen Kalendermonat zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entsprechen. Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung wird jeweils in dem Verhältnis verändert, in dem er sich in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ändert. Dementsprechend ist für das Jahr 1998 in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ein Beitragssatz von 20,3 v.H. erforderlich; in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist danach ein Beitragssatz von 26,9 v.H. festzusetzen.

II. Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte

Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte ist entsprechend dem Beitrags-/ Leistungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung des Leistungsspektrums der Alterssicherung der Landwirte festzusetzen. Als Folge der Festsetzung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für 1998 auf 20,3 v.H. und der voraussichtlichen Erhöhung des Durchschnittsentgelts in den alten Ländern in 1998 ist der Beitrag nach § 68 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte auf 335 DM monatlich festzusetzen. Der Beitrag (Ost) für Landwirte mit Unternehmenssitz in den neuen Ländern ist entsprechend dem noch niedrigeren allgemeinen Lohn- und Einkommensniveau in den neuen Ländern auf 280 DM monatlich festzusetzen.

Die Beitragszuschüsse werden aus den Beiträgen abgeleitet und verändern sich mit einer Neufestsetzung der Beiträge. Der Beitragszuschuß in der höchsten Beitragszuschußklasse beträgt 80 v.H. des Beitrags. In den nächsten Beitragszuschußklassen wird der Beitragszuschuß um jeweils 3,2 v.H. des Beitrags gemindert.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 - Beitragssätze in der Rentenversicherung

Um sicherzustellen, daß die Mittel der Schwankungsreserve Ende 1998 dem gemäß § 158 Abs. 1 SGB VI maßgeblichen Betrag für einen Kalendermonat zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entsprechen, ist ein Beitragssatz von 20,3 v.H. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten erforderlich. Ohne den im Gesetz zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung festgelegten zusätzlichen Bundeszuschuß würde der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten 21,0 v. H. betragen. Der allgemeine Bundeszuschuß ist auf der Basis dieses Beitragssatzes zu bestimmen. Danach ergibt sich ein Mehrbedarf beim Bundeszuschuß gegenüber 1997 in Höhe von 2,4 Mrd. DM.

Zu § 2 - Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte

Der Beitrag für Landwirte mit Unternehmenssitz in den alten Ländern ist entsprechend dem Beitrags-/Leistungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung des Leistungsspektrums der Alterssicherung der Landwirte festzusetzen. Nach § 68 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ist der Beitrag wie folgt festzusetzen:

$$\frac{(\text{allg. Rw 1.1.1995} - 20 \text{ v.H.}) \times \text{BSRV} \times \text{vor. DE}}{12 \times \text{akt. Rw 1.1.1995}}$$

allg. Rw 1.1.1995 = allgemeiner Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte am 1. Januar 1995

BSRV = Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in dem Jahr, für das der Beitrag zur Alterssicherung der Landwirte zu bestimmen ist

vor. DE = das der Ermittlung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zugrunde gelegte voraussichtliche Durchschnittsentgelt in dem Jahr, für das der Beitrag zur Alterssicherung der Landwirte zu bestimmen ist

akt. Rw 1.1.1995 = aktueller Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung am 1. Januar 1995

Hieraus ergibt sich folgender Beitrag:

$$\frac{(21,24 \text{ DM} - 20 \text{ v.H.}) \times 0,203 \times 53\,501 \text{ DM}}{12 \times 46,00 \text{ DM}} = 334,320771 \text{ DM}$$

Unter Beachtung der Aufrundungsvorschrift in § 69 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ist der Beitrag auf 335 DM monatlich festzusetzen.

Entsprechend dem noch niedrigeren allgemeinen Lohn- und Einkommensniveau in den neuen Ländern ist der Beitrag für Landwirte mit Unternehmenssitz in den neuen Ländern geringer als der Beitrag, den Landwirte in den alten Ländern zur Alterssicherung der Landwirte zu zahlen haben. Der Beitrag (Ost) errechnet sich, indem der Beitrag (West) durch den vorläufigen Umrechnungsfaktor nach Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch geteilt wird (§ 114 Abs. 2 ALG). Für das Jahr 1998 beträgt der vorläufige Umrechnungsfaktor nach Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch 1,2001. Da der Beitrag (West) für das Jahr 1998 auf 335 DM monatlich festzusetzen ist, ist der Beitrag (Ost) für das Jahr 1998 wie folgt festzulegen:

$$335 \text{ DM} \text{ dividiert durch } 1,2001 = 279,143405 \text{ DM}$$

Unter Beachtung der Aufrundungsvorschrift (§ 114 Abs. 2 S. 2 ALG) ist der Beitrag (Ost) auf 280 DM monatlich festzusetzen.

Zu § 3 - Beitragszuschuß in der Alterssicherung der Landwirte

Grundlage für die Berechnung der Zuschüsse zum Beitrag sind der für 1998 errechnete Beitrag in Höhe von 335 DM und der Beitrag (Ost) in Höhe von 280 DM. Nach § 33 Abs. 1 ALG beträgt bis zu einem jährlichen Einkommen von 16 000 DM der Zuschuß zum Beitrag 80 v.H. des Beitrags bzw. des Beitrags (Ost). Für je 1 000 DM, um die das jährliche Einkommen 15 001 DM übersteigt, wird der Zuschuß zum Beitrag um jeweils 3,2 v.H. des Beitrags bzw. des Beitrags (Ost) gemindert. Der Zuschuß wird anschließend auf volle Deutsche Mark gerundet.

Zu § 4 - Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

Nach § 188 und § 281b SGB VI sind die für den Versorgungsausgleich erforderlichen Umrechnungsfaktoren durch Rechtsverordnung bekanntzugeben.

Für die Berechnung dieser Faktoren sind die Werte für das Jahr 1998 maßgebend, d.h.

- das vorläufige Durchschnittsentgelt für 1998 in Höhe von 53 745 DM
- der Beitragssatz zur Rentenversicherung für 1998 in Höhe von 20,3 v.H. bzw. 26,9 v.H.
- der vorläufige Wert der Anlage 10 zum SGB VI zur Ermittlung des Durchschnittsentgelts im Beitrittsgebiet für 1998 in Höhe von 1,2001.

Die Faktoren für die Umrechnung nach § 188 SGB VI - d.h. für die Umrechnung von oder in Entgeltpunkte - wurden unter Berücksichtigung von § 187 Abs. 3 SGB VI wie folgt berechnet:

1. Rentenversicherung der Arbeiter/Angestellten

Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 1998	53 745
multipliziert mit dem Beitragssatz für 1998 (0,203)	
ergibt den Umrechnungsfaktor von Entgeltpunkten in Beiträge von	10910,2350

1 dividiert durch 10910,2350
ergibt den Umrechnungsfaktor von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in Entgeltpunkte von 0,0000916571

2. Knappschaftlichen Rentenversicherung

Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 1998	53 745
multipliziert mit dem Beitragssatz für 1998 (0,269)	
ergibt den Umrechnungsfaktor von Entgeltpunkten in Beiträge von	14457,4050

1 dividiert durch 14457,4050
ergibt den Umrechnungsfaktor von Beiträgen in Entgeltpunkte von
= 0,0000691687.

Die Faktoren für die Umrechnung nach § 281b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI - für die Umrechnung von und in Entgeltpunkte (Ost) - wurden unter Berücksichtigung von § 281a Abs. 3 SGB VI wie folgt berechnet:

1. Rentenversicherung der Arbeiter/Angestellten

Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 1998	53 745
multipliziert mit dem Beitragssatz für 1998 (0,203)	= 10910,2350
dividiert durch den vorläufigen Wert der Anlage 10 zum SGB VI für 1998 (1,2001)	
ergibt den Umrechnungsfaktor von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge von	9091,1049

1 dividiert durch 9091,1049

ergibt den Umrechnungsfaktor von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in Entgeltpunkte (Ost) von 0,0001099976

2. Knappschaftliche Rentenversicherung

Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 1998 53 745

multipliziert mit dem Beitragssatz für 1998 (0,269) = 14457,4050

dividiert durch den vorläufigen Wert der Anlage 10

zum SGB VI für 1998 (1,2001)

ergibt den Umrechnungsfaktor von Entgeltpunkten (Ost)

in Beiträge von 12046,8336

1 dividiert durch 12046,8336

ergibt den Umrechnungsfaktor von Beiträgen in Entgeltpunkte

(Ost) von = 0,0000830094.

Zu § 5 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzieller Teil

I. Beitragssätze in der Rentenversicherung

Durch die Beibehaltung des Beitragssatzes von 20,3 v.H. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten bzw. von 26,9 v.H. für die knappschaftliche Rentenversicherung ergeben sich hieraus in der gesetzlichen Rentenversicherung keine Beitragsmehreinnahmen für 1998.

Weiter ergeben sich hieraus keine Mehrkosten für Bund, Länder und Gemeinden für die Beiträge der bei ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten.

Ohne den im Gesetz zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung festgelegten zusätzlichen Bundeszuschuß würde der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten 21,0 v. H. betragen. Der allgemeine Bundeszuschuß ist auf der Basis dieses Beitragssatzes zu bestimmen. Daher ergibt sich gegenüber 1997 ein Mehrbedarf beim Bundeszuschuß

1022/97

zur Rentenversicherung der Arbeiter von	2,0 Mrd. DM
zur Rentenversicherung der Angestellten von	0,4 Mrd. DM
insgesamt von	2,4 Mrd. DM

Der zusätzliche Bundeszuschuß zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten beträgt für die Monate April bis Dezember des Jahres 1998

9,6 Mrd. DM.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung verändert sich die Beteiligung des Bundes gegenüber 1997 infolge dieser Beitragssatzverordnung nicht.

Aufgrund der Beibehaltung des Beitragssatzes verändert sich das verfügbare Einkommen der Arbeitnehmer nicht. Daher ist mit keinen Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau des privaten Verbrauchs zu rechnen.

II. Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte

Nach derzeitiger Einschätzung werden durch die Erhöhung des Einheitsbeitrags in der Alterssicherung der Landwirte von monatlich 328 DM auf 335 DM im früheren Bundesgebiet und die Senkung des Einheitsbeitrags in der Alterssicherung der Landwirte von monatlich 282 DM auf 280 DM im Beitrittsgebiet bei den landwirtschaftlichen Alterskassen im Jahre 1998 Beitragsmehreinnahmen in Höhe von rd. 35 Mio. DM entstehen. Gleichzeitig ergeben sich durch die Veränderung der Beitragszuschüsse Mehrausgaben in Höhe von rd. 15 Mio. DM, so daß die Mehreinnahmen für die landwirtschaftlichen Alterskassen insgesamt rd. 20 Mio. DM betragen.

19.12.97**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1998 und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 1998 (Beitragssatzverordnung 1998 - BSV 1998)

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.